



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Schober, Stangl, Manndorff, Jirkovsky,
Rabl, Kalteis, Reischer, Lechner, Prof.Wallner und
andere

betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes,
LGB1. 5000-2

Mit der 1. Novelle zum NÖ Pflichtschulgesetz vom
16. Juni 1977 wurden in Ausführung der Grundsatzbestim-
mungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.
Nr.323/1975, unter anderem Bestimmungen über die Gruppen-
bildung in einzelnen Gegenständen geschaffen. Ohne, daß
dies in der entsprechenden grundsatzgesetzlichen Be-
stimmung des Bundes verlangt wird, sieht die landes-

gesetzliche Regelung die Gruppenbildung unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vor. Die Vollziehung dieser Bestimmungen bringt ausgehend von der Überlegung, daß der Klassenverband jene pädagogische Einheit darstellt, in der sich das Bildungs- und Erziehungsgeschehen vollzieht, Schwierigkeiten - vor allem pädagogischer Art - mit sich. Da keine grundsatzgesetzliche Notwendigkeit besteht, ziffernmäßige Untergrenzen für die Schülerzahlen, ab denen Unterricht in einem Pflichtgegenstand nicht mehr zu erteilen ist, vorzusehen, erscheint es zielführend zu sein, die Bestimmungen über die Gruppenbildung so flexibel als möglich zu gestalten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGB1. 5000-2, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit
Gesetzentwurf dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzu-
weisen.